

## **Abteilungsordnung des FC Ebenhofen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
  2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter geleitet und im Vereinsausschuss vertreten.
  3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.  
Die Abteilungen können für ihren Bereich das Wahl- und Stimmrecht auf Mitglieder erweitern, welche am Tage der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
  4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieser Beiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft oder vom Vorstand eingesehen werden.
  5. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, für seine Abteilung, einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser hat die Abteilungsleitung Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzugeben und die ordnungsgemäße Kassenverwaltung für die Abteilung nachzuweisen. Je Kalenderjahr ist ein Kassenbericht dem Schatzmeister des Vereins und ein Protokoll der Abteilungsversammlung dem Vorstand vorzulegen.
  6. Die Kasse muss von zwei gewählten Kassenprüfern der Abteilung vor der Abteilungsversammlung geprüft werden.
  7. Die Satzung des Hauptvereins ist für alle Abteilungen bindend.
  8. Bei Auflösung der Abteilungen fallen das Vermögen und das gesamte Inventar an den Hauptverein.
  9. Die Abteilung ist verpflichtet, vor Eingehung von Verbindlichkeiten, welche das Guthaben der Abteilung überschreiten, den Vorstand zu informieren.
  10. Die Abteilungen sind berechtigt Veranstaltungen abzuhalten.
    - Öffentliche Veranstaltungen sind vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
    - Nichtöffentliche Veranstaltungen müssen lediglich dem 1. Vorsitzenden gemeldet werden.
  11. Gewinne aus Veranstaltungen fließen zunächst dem Verein zu.
-

12. **Schlussbestimmung:**

Die Abteilungsordnung tritt mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung am 15.10.2008 in Kraft. Regelungen sind nur insoweit gültig, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung stehen.

Ebenhofen, 15.10.2008

\_\_\_\_\_  
Alfred Immerz, 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Gottfried Csauth, 2. Vorsitzender